



# AMBERG

Stadt Amberg | Postfach 2155 | 92211 Amberg

Palatia Seniorenpflege GmbH  
Junkerstraße 52  
06847 Dessau

△

Amberg, 19.03.2018

## **Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PflewoqG); ▪ Prüfbericht gemäß PflWoqG**

Träger der Einrichtung: Palatia Seniorenpflege GmbH,  
Junkerstraße 52, 06847 Dessau

**Referat für Jugend, Senioren und  
Soziales**

Amt für Soziale Angelegenheiten

Internetadresse des Einrichtungsträgers: [www.benedikt-seniorenpflegeheim.de](http://www.benedikt-seniorenpflegeheim.de)

△

Zimmer Nr.:

Geprüfte Einrichtung: Seniorenpflegeheim St. Benedikt,  
Fleurystraße 24 – 26, 92224 Amberg

In der Einrichtung wurde am 21.11.2017 von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Pflege (insbesondere den Kernqualitätsbereich „Erhalt und Förderung der eigenen Lebensführung“ mit dem Qualitätsindikator Alltagsaktivitäten, den Kernqualitätsbereich „Gesundheitsvorsorge“ mit dem Qualitätsindikator Sturzprophylaxe)
- Hygiene
- Personal

stadt@amberg.de  
www.amberg.de  
St.Nr. 201 / 114 / 70287  
T 09621 10-0  
F 09621 10-203  
**Anrufbeantworter**  
T 09621 10-222

**Sparkasse Amberg-Sulzbach**  
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14  
BIC BYLADEM1ABG

**Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG**  
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08  
BIC GENODEF1AMV

**HypoVereinsbank Amberg**  
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50  
BIC HYVEDEMM405

**Deutsche Bank AG Amberg**  
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00  
BIC DEUTDEMM760

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

Die Verwendung des Begriffes „Bewohner“ bezieht sich im nachfolgenden Bericht geschlechtsneutral sowohl auf Bewohnerinnen als auch auf Bewohner und ist nicht diskriminierend zu verstehen; vielmehr soll dadurch ein ungestörter Textfluss beim Lesen erreicht werden.

## I. **Daten zur Einrichtung:**

### Einrichtungsart:

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung
- Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebote Plätze:	100
davon Beschützte Plätze:	keine
davon Plätze für Rüstige:	keine Vorgaben (lt. Vergütungsvereinbarung)
Belegte Plätze:	97
Einzelzimmerquote:	42,19 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	49,27 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	9

## II. **Informationen zur Einrichtung**

### II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

### II.2. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

#### ➤ Pflege und Dokumentation

Da im Verlauf einer Demenz zusehends die Fähigkeiten des erkrankten Bewohners stetig abnehmen empfehlen wir, alle Mitarbeiter in der Pflege im Umgang mit dementiell erkrankten Bewohnern zu sensibilisieren und zu schulen, um eine zugewandte, ressourcenorientierte und aktivierende Pflege bei den Bewohnern unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse gewährleisten zu können.

#### ➤ Hygiene

Bei dementen Bewohnern, die teilweise alleine die sanitären Anlagen/WC aufsuchen, empfehlen wir, mehrmals „Kontrollgänge“ mit Besichtigung der Bäder durchzuführen, um unbemerkt verursachte Verunreinigungen möglichst zeitnah beseitigen zu können.

In den Funktionsräumen hingen Reinigungs- und Desinfektionspläne, sowie Hautschutzpläne. Daraus gingen jedoch keine Details zum Umgang mit den Pflegebädern und -badewannen hervor. Laut Bayer. Rahmenhygieneplan sollte der Plan konkrete Festlegungen zur Reinigung / Desinfektion (was, wann, womit, wie, wer), sowie Aussagen zur Überwachung (z.B. vertragliche Regelungen, Belehrung der Mitarbeiter über spezifische Belange) enthalten.

### III. **Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

- Erstmals festgestellte Mängel lagen am Begehungstag nicht vor.

### IV. **Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

#### IV.1. **Qualitätsbereich: Angemessene Qualität des Personals**

IV.1.1.1 **Sachverhalt:** Am Begehungstag lebten 97 Bewohner in der stationären Pflegeeinrichtung. Anhand der aktuellen Bewohnerliste mit Einstufung in die Pflegegrade und der dafür ausgehandelten Personalschlüssel wurde ein Personalbedarf von 30,02 Vollzeitstellen ermittelt. Somit müsste die Einrichtung auch eine Fachkraftquote mit einem Stellenanteil von 15,01 Vollzeitstellen vorhalten. Am Begehungstag waren in der Seniorenpflegeeinrichtung Pflegefachkräfte mit einem Stellenanteil von 14,79 Vollzeitstellen angestellt. Gemessen am Personalsoll zeichnete sich damit eine Fachkraftquote von 49,27 % ab. Der ermittelte Anteil lag unter der gesetzlich vorgegebenen Fachkraftquote von 50 Prozent. Die Einrichtung hatte trotz neu eingestellter Pflegefachkräfte am Begehungstag die maßgebliche Fachkräftemindestvorgabe unterschritten.

IV.1.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

IV.1.1.3. Wir empfehlen der Einrichtung verstärkt darauf zu achten, dass die durch den Gesetzgeber geforderte Fachkraftquote von mindestens 50 % abgedeckt wird. Sollte der Arbeitsmarkt diesbezüglich wenig geeignetes Personal bieten, sollten andere Möglichkeiten, wie beispielsweise die Stundenerhöhung bei bestehenden Teilzeit-Arbeitsverträgen in Betracht gezogen werden. Läge die Fachkraftquote damit weiterhin unter 50 Prozent, könnte unter Umständen auch ein freiwillig durch den Träger der Einrichtung ausgesprochener Aufnahmestopp zur Gewährleistung angemessener Pflegeleistungen am Bewohner ein adäquates Mittel darstellen.

IV.1.2.1. **Sachverhalt:** Bei der Überprüfung der Dienstpläne war festzustellen, dass gerade im September 2017 über einen länger zusammenhängenden Zeitraum (8 Arbeitstage in Folge) nur 1 Fachkraft im Spätdienst eingesetzt war. Auch der Dienstplan für Oktober 2017 wies hinsichtlich der Schichtenteilung von Fachkräften Tage auf, an denen nur 1 Fachkraft für die gesamten Wohnbereiche eingesetzt war. Somit war eine Pflegefachkraft für insgesamt bis zu 100 Bewohner verantwortlich. Die Einrichtung gliedert sich in zwei große Wohnbereiche, zusätzlich bringt die Anordnung der Wohnplätze über drei Etagen lange Wege für das Personal mit sich. Pflegerische und betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Dies war bei der vorgefundenen Personaleinsatzplanung nicht immer gewährleistet.

IV.1.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

IV.1.2.3. Wir raten der Einrichtung dringend an, die Personaleinsatzplanung so zu gestalten, dass pro Wohnbereich in jeder Schicht mindestens eine Pflegefachkraft eingesetzt ist. Der Träger bzw. die Einrichtungsverantwortlichen haben auch im Rahmen einer umsichtigen Personalplanung dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines krankheits- oder kündigungsbedingten Ausfalls eine Fachkraft adäquat ersetzt wird. Sollte ein Mangel an Fachkräften eine Dienstplangestaltung mit ausreichend Fachkräften an jedem Tag, in jedem Wohnbereich und in jeder Schicht nicht zulassen, böte auch hier eine Reduzierung der Bewohnerzahl, zumindest aber eine vorübergehende Nichtvergabe von Heimplätzen eine Möglichkeit, eine ausreichende und fachlich adäquate Pflege und Betreuung sicherzustellen.

#### **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

- Am Tag der Einrichtungsbegehung wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.